

→ **JAHRESABRECHNUNG STROM / KABEL-TV**

Stadtwerke Kufstein Ges.m.b.H., Fischergries 2, 6330 Kufstein

→ Herr  
Mustermann Max  
Musterstraße 1/Top 1  
6330 Kufstein

**Ihre Daten:**

→ Kundennummer: **37591**  
→ Interne ID: 271529230654  
→ Anlagennummer: **1060250**  
→ Anlage: Mustermann Max  
Musterstraße 1/ Top 1  
6330 Kufstein

**Wir sind für Sie da:**

→ Telefon: +43 5372 6930  
→ E-Mail: kundenberatung@stwk.at  
→ Homepage: [www.stwk.at](http://www.stwk.at)  
→ Bankverbindung: Sparkasse Kufstein  
IBAN: AT73205060000025296  
BIC: SPKUAT21  
Unsere UID-Nr.: ATU32262501

Rechnungsnummer: 28118749/10/2012  
→ Rechnungsdatum: 31.03.2012  
→ Verrechnungszeitraum: 01.04.2011 bis 31.03.2012

→ Verbrauch im Abrechnungszeitraum: 2.716 kWh

→ Energiekosten		194,63 €	
→ Netzkosten		157,76 €	
→ gesetzliche Abgaben		76,89 €	
<b>Strom</b>			<b>429,28 €</b>
<b>Kabel-TV</b>			<b>147,27 €</b>
<b>Gesamtbetrag exkl. USt.</b>			<b>576,55 €</b>
10 % USt. von 147,27 €			14,73 €
20 % USt. von 429,28 €			85,86 €
<b>Gesamtbetrag inkl. USt.</b>			<b>677,14 €</b>
→ geleistete Zahlungen			-700,00 €
<b>Ihr Guthaben</b>			<b>22,86 €</b>

→ Ihr Guthaben wird in den nächsten Tagen auf das Konto Nr. 123456 / Bankleitzahl 10000 überwiesen. Ab 05/2012 wird der neue Teilzahlungsbetrag von Ihrem Konto abgebucht. Die Fälligkeiten und Höhe der jeweiligen Beträge entnehmen Sie bitte der unten angeführten Aufstellung.

Neuer Teilzahlungsbetrag	Netto €	% USt.	USt. €	Brutto €	Bei Internetbanking bitte die Zahl <b>271529230654</b> ins Feld "KUNDENDATEN" eingeben
→ Strom	40,00	20	8,00	<b>48,00</b>	
→ Kabel-TV	12,27	10	1,23	<b>13,50</b>	
				<b>61,50</b>	

→ Dieser Beleg gilt hinsichtlich der Teilzahlungsbeträge als Dauerbeleg im Sinne des § 11 Abs 1 UstG 1994 bis zum Ergehen einer neuen Vorschreibung.

**Die Höhe und Fälligkeiten der Zahlungsbeträge entnehmen Sie der folgenden Tabelle:**

Fälligkeit	03.05.2012	04.06.2012	03.07.2012	03.08.2012	03.09.2012	03.10.2012
→ <b>Brutto Betrag €</b>	61,50	61,50	61,50	61,50	61,50	61,50
→ <b>Fälligkeit</b>	03.11.2012	03.12.2012	03.01.2013	04.02.2013	04.03.2013	
<b>Brutto Betrag €</b>	61,50	61,50	61,50	61,50	61,50	

Das Team der Stadtwerke Kufstein dankt für Ihr Vertrauen.



## Erklärung der Begriffe

Seite 2

### Arbeitspreis:

Die verbrauchsabhängige Preiskomponente für Energie und Netzdienstleistungen (pro kWh).

### Ausmaß der Netznutzung (Netzbereitstellung):

Mit dem Netzbetreiber vereinbarte bzw. tatsächlich in Anspruch genommene Anschlussleistung für den Zählpunkt in kW.

### Blindarbeit:

Ist Teil des Netznutzungsentgeltes. Blindleistung wird zum Aufbau von magnetischen Feldern (z. B. in Motoren, Transformatoren) oder elektrischen Feldern (z. B. in Kondensatoren) benötigt. Blindstrom belastet die Stromnetze, daher wird der Blindstrom ab einer bestimmten Größe von einem eigens dafür ausgelegten Zähler gemessen und abgerechnet.

### Elektrizitätsabgabe:

Eine bundesweit geregelte einheitliche Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch von elektrischer Energie oder Erdgas (pro kWh).

### Gebrauchsabgabe:

Ist in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt, deckt die Nutzung von öffentlichem Grund ab und ist an die öffentliche Hand abzuführen.

### Grundpreis:

Die verbrauchsunabhängige Preiskomponente für Energie bzw. Netznutzung.

### Ihr Guthaben bzw. Unsere Restforderung:

Falls Sie einen Abbuchungsauftrag erteilt haben, wird der offene Betrag von Ihrer Bank abgebucht bzw. ein Guthaben überwiesen. Andernfalls erhalten Sie einen Zahlschein. Bei Zahlscheinzahlern wird ein Guthaben für die folgenden Teilbeträge verwendet bzw. auf Wunsch auf ein Konto angewiesen.

### Hoch- (HT) bzw. Niedertarif (NT):

Tageszeitlich unterschiedliche Tarife.  
Hochtarif (Tag): 6 - 22 Uhr  
Niedertarif (Nacht): 22 - 6 Uhr

### Konstante:

Mit diesem Wert ist die Zählerstandsdifferenz zu multiplizieren. Das ergibt den tatsächlichen Verbrauch. Bei Standardanlagen beträgt der Faktor 1. Bei sehr großen Verbrauchern werden spezielle Zähler eingesetzt, die einen höheren Umrechnungsfaktor benötigen.

### Leistungspreis:

Verrechnet wird die höchste Viertelstunden-Leistungsspitze des Monats mit einem Zwölftel des angegebenen Jahresleistungspreises.

### Messpreis, Entgelt für Messleistungen:

Damit werden dem Netzbetreiber jene Kosten abgegolten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zählrichtungen, der Eichung und der Verbrauchsermittlung und Ablesung verbunden sind.

### Netzkosten:

Summe aus Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt und Messpreis.

### Netznutzungsentgelt:

Abgeltung der Kosten für Errichtung, Ausbau, Instandhaltung und Betrieb des Netzsystems.

### Netzverlustentgelt:

Beim Energietransport entstehen Netzverluste. Für den Ausgleich dieser muss Energie eingekauft werden. Die Kosten für den Einkauf dieser Energie werden durch das Netzverlustentgelt abgegolten.

### Ökoenergieaufschlag:

Gemäß Ökostromgesetz sind die Stromhändler verpflichtet, von der Ökostrom-Abwicklungsstelle die ihnen zugewiesenen Ökostrommengen zu übernehmen und dafür Verrechnungspreise (getrennt nach Kleinwasserkraft und sonstigem Ökostrom) zu bezahlen. Die daraus bei den Stromhändlern entstehenden Mehrkosten (zur Förderung der Ökostromerzeugung in Österreich) werden als Anteil des Energiepreises an jeden Kunden weiter verrechnet.

### Teilzahlungsbeträge:

Die Teilzahlungsbeträge werden auf Grund des Vorjahresverbrauchs errechnet. Bei der Jahresabrechnung werden die Teilzahlungsbeträge mit den tatsächlichen Kosten der Jahresabrechnung saldiert. Mit jeder Jahresabrechnung werden die Teilzahlungsbeträge neu errechnet.

### Wirkarbeit:

Wirkarbeit ist die verbrauchte elektrische Energie bzw. die Energie, die in Nutzenergie (zum Beispiel Bewegungsenergie, Licht, Wärme) umgewandelt wird. Ihre Einheit ist kWh. Für die Wirkarbeit ist der Arbeitspreis zu zahlen.

### Zählpunkt:

Einspeise- und/oder Entnahmepunkt, an dem ein Energiefluss zähltechnisch erfasst und registriert wird.

### Zählpunktpauschale:

Förderbetrag für elektrische Energie aus Kraftwärmekopplungs-Anlagen, mittleren Wasserkraft-Anlagen und sonstigen Ökostromanlagen sowie Abgeltung für Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle OeMAG. Der Betrag ist von jedem Kunden zu entrichten, wird vom Verteilernetzbetreiber eingehoben und an die OeMAG abgeführt.

**Ihre Daten:**

Kundennummer: **37591**  
 Interne ID: 271529230654  
 Anlagennummer: **1060250**  
 Anlage: Mustermann Max  
 Musterstraße 1/ Top 1  
 6330 Kufstein

Rechnungsdetail

Abrechnungszeitraum: 01.04.2011 - 31.03.2012		Menge	Einheit	Cent / Einheit	Betrag	USt
<b>Strom Energiepreis - Fair Plus Privat</b>					€	%
→	Arbeitspreis	2.716,00	kWh	6,6139	179,63	20
	Grundpreis	12,00	Mon	125,0000	15,00	20
Zwischensumme					194,63	
<b>Netzdienstleistung</b>					€	%
→	Arbeitspreis Netznutzung					
	01.04.11-31.12.11 (Preisänderung zum 01.01.12)	1.986,56	kWh	4,2200	83,83	20
	01.01.12-31.03.12	729,44	kWh	4,1100	29,98	20
	Arbeitspreis Netzverlust					
	01.04.11-31.12.11 (Preisänderung zum 01.01.12)	1.986,56	kWh	0,3400	6,75	20
	01.01.12-31.03.12	729,44	kWh	0,3300	2,40	20
	Grundpreis Netz	12,00	Mon	50,0000	6,00	20
→	Messpreis	12,00	Mon	240,0000	28,80	20
Zwischensumme					157,76	
→	<b>Kabel-TV</b>				€	%
	Grundpreis 12 Monate x 1 Einheit(en)	12,00	Mon	1.227,2727	147,27	10
Zwischensumme					147,27	
<b>Strom - Steuern und Abgaben</b>					€	%
→	Elektrizitätsabgabe	2.716,00	kWh	1,5000	40,75	20
→	Gebrauchsabgabe				21,14	20
→	Zählpunktpauschale gem. Ökostromgesetz	12,00	Mon	125,0000	15,00	20
Zwischensumme					76,89	
Nettobetrag					576,55	
Umsatzsteuer (20%)					85,86	
Umsatzsteuer (10%)					14,73	
<b>Rechnungsbetrag in Euro</b>					<b>677,14</b>	



# Informationen zum Stromnetzbetreiber

gemäß § 82 (1) EIWOG 2010

**Stadtwerke Kufstein Ges.m.b.H.**  
**Fischergries 2**  
**6330 Kufstein**

## Kontaktdaten:

Kundenservice	Tel.: +43 5372 6930	E-Mail: <a href="mailto:kundenberatung@stwk.at">kundenberatung@stwk.at</a>
Beschwerdemanagement	Tel.: +43 5372 6930	E-Mail: <a href="mailto:kundenberatung@stwk.at">kundenberatung@stwk.at</a>

## Leistungen & Qualität

Wir sorgen für die technische Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Stromnetzes, ermöglichen Netzbenutzern einen diskriminierungsfreien Netzzugang und erbringen Messleistungen. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Die Nennspannung beträgt in der Regel 400/230 V gemäß EN 50160. Für grundsätzlich abweichende Systeme gilt die Nennspannung laut Netzzugangsvertrag.

## Erstanschluss & Änderung

Neuerrichtung und Änderung von Netzanschlüssen sind beim Stromnetzbetreiber zu beantragen. Innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Vorliegen des vollständigen Antrages stimmt dieser die weitere Vorgehensweise, insbesondere die voraussichtliche Dauer der Errichtung des Netzanschlusses, mit dem Netzkunden ab.

## Tarife & Preise

Für nähere Informationen und Auskünfte zu den Entgelten können Sie sich jederzeit gerne an Ihren Netzbetreiber wenden. Eine Übersicht zu den aktuell gültigen Systemnutzungstarifen finden Sie auch unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at).

## Vertragsdauer und Beendigung des Vertrages

Der Netzzugangsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich - unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist - gekündigt werden. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigen Gründen bleibt davon unberührt.

## Etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen

Es gelten die allgemeinen schadensersatzrechtlichen Vorschriften.

## Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren

Bei Beschwerden steht ihnen der Stromnetzbetreiber gerne zur Verfügung. Weiters können sie ein Streitbeilegungsverfahren bei der Regulierungsbehörde beantragen. Nähere Informationen unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at).

## Information zur Selbstablesung

Wenn Sie Zähler selbst ablesen, geben Sie uns bitte die Werte unter Tel.: +43 5372 6930 oder E-Mail: [kundenberatung@stwk.at](mailto:kundenberatung@stwk.at) bekannt.

# Informationen zum Energielieferanten Strom

gemäß § 82 (2) EIWOG 2010

**Stadtwerke Kufstein Ges.m.b.H.**  
**Fischergries 2**  
**6330 Kufstein**

## Kontaktdaten:

Kundenservice	Tel.: +43 5372 6930	E-Mail: <a href="mailto:kundenberatung@stwk.at">kundenberatung@stwk.at</a>
Beschwerdemanagement	Tel.: +43 5372 6930	E-Mail: <a href="mailto:kundenberatung@stwk.at">kundenberatung@stwk.at</a>

## Preise

Informationen zu den aktuellen Preisen erhalten Sie in unserem Service-Center und/oder sendet Ihnen Ihr Energielieferant gerne zu. Ausführliche Informationen finden Sie auch im Internet unter [www.stwk.at](http://www.stwk.at).

## Vertragsdauer

Informationen zur Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, sowie zu den Rücktrittsrechten finden Sie in den aktuellen gültigen Stromlieferbedingungen (AGB-Strom) und/oder in ihrem Stromliefervertrag. Soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt Folgendes: Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die ordentliche Kündigung von Haushalten oder Kleinunternehmen gegenüber dem Stromlieferanten ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich. Die Kündigungsfrist durch den Stromlieferanten beträgt 8 Wochen. Sind Bindefristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge zum Ende des jeweiligen Monatsletzten unter Einhaltung der oben genannten Kündigungsfristen möglich.

## Streitbeilegungsverfahren

Bei Beschwerden steht Ihnen unser Service-Center gerne zur Verfügung. Darüber hinaus können Endverbraucher und Lieferant Streit- und/oder Beschwerdefälle der E-Control zur Streitschlichtung vorlegen (weitere Informationen unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at)).

## Versorger letzter Instanz, Grundversorgung

Gemäß § 77 EIWOG in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen im Landesausführungsgesetz zum EIWOG 2010 haben Verbraucher i.S. des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmer i.S. des § 7 Z 33 das Recht auf Grundversorgung (Versorger letzter Instanz) unter den in diesen Bestimmungen genannten Voraussetzungen.

## Rechte der Energieverbraucher

Die maßgeblichen Vorschriften über die Rechte der Energieverbraucher werden von der EU-Kommission insbesondere im Art. 3 und Anhang I der RL 2009/72/EG festgelegt.

## Noch Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne weiter. Rufen Sie uns einfach an.